

**Nr.: 254/2022**

■ <b>Dezernat</b>	I – Finanzen, Zentrales Management & Bildung	18.08.2022
■ <b>Beteiligung</b>	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (EAL)	
■ <b>Verfasser/-in</b>	Bienroth, Silke, Dr.	
■ <b>Telefon</b>	07621 410-1450	

Beratungsfolge	Status	Datum
Umweltausschuss und Betriebsausschuss Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach	öffentlich	05.10.2022
Kreistag	öffentlich	19.10.2022

### **Tagesordnungspunkt**

## **Erfassung und Verwertung von Bioabfällen – Regionale Bioabfallbehandlung**

### **Beschlussvorschlag**

1. Der KT beschließt, die interkommunale Zusammenarbeit mit dem Landkreis Waldshut fortzuführen und gemeinsam die Verwertung der in beiden Landkreisen anfallenden biogenen Abfälle aus der Biotonne auszuschreiben.
2. Zur gemeinsamen Ausschreibung, Vergabe und Vertragserfüllung zum Zwecke der gemeinsamen Bioabfallverwertung soll eine GmbH gegründet werden. Dazu sollen die Landkreise die entsprechenden Schritte ausarbeiten (Gesellschaftsvertrag, Gesellschaftsführervertrag) und zum Beschluss vorlegen.
3. Die Ausschreibung und Vergabe der Leistung „Übernahme und Verwertung von Bioabfällen aus den Landkreisen Lörrach und Waldshut“ soll entsprechend der formulierten Rahmenbedingungen vorbereitet, dem Gremium zur Beschlussfassung vorgelegt und nach Gründung der GmbH durchgeführt werden. Die Vertragslaufzeit soll 20 Jahre betragen.
4. Der Zuschlag soll zu 60 % nach dem Kriterium „Preis“ und zu 40 % nach dem Kriterium Ökologie und Regionalität erfolgen.

## Bezug zum Wirtschaftsplan

---

■ **Klimawirkung:**  positiv  neutral  negativ  keine

■ **Personelle Auswirkungen:**  nein  ja, ggf. Erläuterung

■ **Finanzielle Auswirkungen:**  nein  ja,

**im Erfolgsplan** Aufwand Ertrag einmalig in wiederkehrend

100.000 € €

**im Vermögensplan** Ausgabe Einnahme einmalig in wiederkehrend

€ € €

### Mittelbereitstellung - in EUR -

im Wirtschaftsplan	2022	2023	2024	2025	ab 2026
erforderlich		100.000 €			
geplant		100.000 €			
nicht geplant					

■ **Bemerkungen:**

Es handelt sich um einen überwiegend konzeptionellen Beschluss. Die geschätzten Kosten infolge des Beschlusses (z.B. externe Unterstützung zur Erstellung des Leistungsverzeichnisses durch die Rytec, juristische Prüfung der Vergabeunterlagen durch eine Kanzlei, Kosten zur Gründung der GmbH) wurden von den Abfallwirtschaftsbetrieben der beiden Landkreise geschätzt und vorsorglich für bei der Finanzplanung für 2023 vorgesehen.

## Begründung

---

### ■ Sachverhalt

Mit dem Kreistagsbeschluss im Oktober 2020 (v. Vorlage 266-XVI./2020) wurde die geplante Regionale Bioabfallbehandlung gemeinsam mit dem Landkreis Waldshut weiter vorangebracht. Eine Machbarkeitsuntersuchung der Fa. Rytec GmbH ergab als Vorzugsvariante den Bau und Betrieb einer regionalen Bioabfallverwertung auf der Deponie Lachengraben. Auch im Zusammenhang mit der derzeit sehr unsicheren wirtschaftlichen Lage erfolgte eine erweiterte, standortbezogene Vorplanung. Außerdem wurden weitere, offene Fragen vertieft und weitestgehend geklärt. Diese lauteten:

1. Bestätigt die **standortbezogene Vorplanung** das Ergebnis der Machbarkeitsuntersuchung? Ist auch unter Berücksichtigung der aktuellen wirtschaftlichen Bedingungen eine regionale Verwertung der Bioabfälle aus den beiden Landkreisen wirtschaftlich abbildbar und gegenüber den bestehenden Verwertungsaufträgen wettbewerbsfähig?
2. In welcher **Gesellschaftsform** kann das Projekt am einfachsten umgesetzt werden?
3. Welche Rahmenbedingungen soll die Leistungsbeschreibung der (europaweiten) **Ausschreibung zum Bau und Betrieb** enthalten? Wie kann der Wettbewerb zwischen den Bestandsanlagen der Fa. Reterra und dem geplanten Projekt „BioReg“ hergestellt werden?

### ■ Ergebnis

#### **Ergebnis der standortbezogenen Vorplanung**

Das Ergebnis der standortbezogenen Vorplanung der Rytec GmbH bestätigt die im Vorfeld durchgeführte Machbarkeits- und Realisierungsstudie. Der Betrieb einer Bioabfallvergärungsanlage am Standort Lachengraben mit hochwertiger Kaskadennutzung ist technisch und wirtschaftlich machbar. Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit erfolgte situationsbedingt mit sehr konservativen Kostenansätzen und Mengenprognosen. Dabei wurde die Wirtschaftlichkeit für beide Landkreise als auch die Konkurrenzfähigkeit gegenüber einer Verbringungslösung der Bioabfälle aufgezeigt.

Die Verbringung der Bioabfälle in eine bestehende, regionale Bioabfallvergärungsanlage soll optional auch im späteren Ausschreibungsverfahren zulässig sein.

Die Rytec schätzt ein, dass in einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren wertbare und wirtschaftliche Angebote eingehen. Da Interesse von mehreren, erfahrenen und qualifizierten Unternehmen der Bioabfallverwertung an den anstehenden Leistungen bekundet wurde, ist von einer echten Wettbewerbssituation auszugehen, zumal auch der derzeitige Dienstleister mit den Bestandsanlagen Interesse bekundet hat.

Das Ergebnis der standortbezogenen Vorplanung ist in Anlage 1 als Zusammenfassung des umfangreichen Berichts enthalten.

#### **Gesellschaftsform zur Umsetzung des Projekts**

Die Landkreise Lörrach und Waldshut müssen für die gemeinsame Zusammenarbeit bei der

---

Bioabfall-Verwertung die rechtlichen Voraussetzungen für eine rechtssichere Ausschreibung und die künftige Zusammenarbeit mit einem potentiellen Betreiber einer Bioabfallvergärungsanlage schaffen. Über eine gemeinsame Gesellschaft sollen die in beiden Landkreisen anfallenden Bioabfallmengen gemeinsam zur Verwertung ausgeschrieben werden. Ferner soll die Zusammenarbeit (Kommunikation, Kontrolle, Abrechnungen etc.) mit einem künftigen Anlagenbetreiber über diese Gesellschaft koordiniert werden.

Beide Landkreise haben die Anwaltskanzlei Gaßner, Groth, Siederer und Coll. (GGSC) aus Berlin damit beauftragt, für die geplante Zusammenarbeit eine geeignete Gesellschaftsform nach dem Gesellschaftsrecht zu empfehlen.

GGSC hat in einer umfangreichen Expertise die möglichen Gesellschaftsformen (Öffentlich-rechtlicher Vertrag, GmbH, Zweckverband, gemeinsame selbstständige Kommunalanstalt) aufgezeigt und im Ergebnis dazu geraten, eine GmbH zu gründen.

Laut GGSC ist eine GmbH aus folgenden Gründen die bestmögliche Gesellschaftsform:

- Der Gründungsaufwand einer GmbH ist deutlich geringer als bei anderen Gesellschaftsformen.
- Die Haftung ist auf das Stammkapital (25.000 €) begrenzt.
- Die Beauftragung der gemeinsamen GmbH kann gemäß § 108 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vergabefrei erfolgen, da keine privaten Akteure beteiligt sind.
- Eine sachgerechte Verteilung der Möglichkeiten der Einflussnahme durch die beiden Landkreise lässt sich in einer GmbH über die Gesellschafteranteile, aber auch durch interne Geschäftsverteilung gewährleisten.
- Eigengesellschaften von Kommunen erhalten Kredite (wie auch Zweckverbände u.a.), oftmals zu besonders günstigen Konditionen.
- Mit der Wahl der gemeinsamen GmbH lassen sich die Landkreise die Möglichkeit offen, zu einem späteren Zeitpunkt einen privaten Akteur in die Zusammenarbeit einzubeziehen (Umwandlung der GmbH in eine ÖPP-GmbH).
- Umsatzsteuerrechtlich würden die Landkreise die Entgelte nebst Umsatzsteuer im Fall einer Beauftragung der gemeinsamen Gesellschaft anteilig erstatten oder im Fall einer Aufgabenübertragung anteilig die Erhebung der Umlage einbeziehen.

Gründungskosten:

Zu den Kosten für das Mindestkapital kommen die Kosten für den Notar, den Eintrag im Handelsregister und die Bekanntmachung. Jeder Geschäftsanteil muss auf einen Betrag von mindestens einem Euro lauten.

Die Expertise der Kanzlei mit einer genauen Gegenüberstellung der möglichen Gesellschaftsformen und deren Vor- und Nachteile liegt als Anlage 2 bei.

### **Rahmenbedingungen der europaweiten Ausschreibung**

Die Ausschreibung soll im Hauptangebot den Bau und Betrieb einer Bioabfallvergärungsanlage auf der Deponie Lachengraben abfordern. Die Leistungsbeschreibung beruht auf dem in der

Vorplanung beschriebenen Anlagenkonzept, bei dem bieterspezifische technische Ausführungen möglich, aber keine grundsätzlichen Änderungen vorgesehen sind:

- Bau und Betrieb auf der Deponie Lachengraben
- Energetisch-Stoffliche Verwertung / Kaskadennutzung
- Einspeisung des aufbereiteten Biogases ins Erdgasnetz
- Keine Produktion von flüssigen Gärresten zur Entlastung der regional geringen Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung

In einem optionalen Angebot können standortunabhängige Angebote gemacht werden, die lediglich die energetisch-stoffliche Nutzung der Bioabfälle nach dem Stand der Technik beinhalten müssen. Damit kann die Verwertung in Bestandsanlagen angeboten werden, ohne grundsätzlich in die bestehenden Betriebskonzepte einzugreifen.

Die Vertragsdauer soll auf 20 Jahre festgelegt werden, um dem Bieter eine ausreichende Investitionssicherheit zu gewährleisten und über eine entsprechende Abschreibungsdauer die Kosten im Rahmen zu halten.

Der Zuschlag soll nach einer Kombination der Kriterien „Preis“ und „Regionalität und Ökologie“ erfolgen. Dabei sollen die Angebotspreise mittels einer linearen Interpolation und das Kriterium Regionalität + Ökologie über die Lage der Behandlungsanlage und die Transportentfernungen bepunktet werden. Der Preis erhält eine Gewichtung von 60 % und die Regionalität + Ökologie von 40 %. In einer Preismatrix wurde ermittelt, dass bei dieser Berechnung mit dem Ansatz marktüblicher Verwertungspreise und Transportkosten Mehrkosten für die ökologisch vorteilhaftere regionale Verwertung auf dem Lachengraben weitestgehend durch geringere Transportkosten ausgeglichen werden.

Das komplexe Ausschreibungsverfahren soll von einer Kanzlei begleitet werden, um einen fairen Wettbewerb zu garantieren sowie für Rechts- und Vergabesicherheit zu sorgen. Um interessante und wirtschaftliche Angebote zu erhalten, muss den Bietern eine Bearbeitungsdauer von mindestens 4 bis 6 Monaten eingeräumt werden.

---

Marion Dammann  
Landrätin

---

Alexander Willi  
Dezernent I

---

Dr. Silke Bienroth  
Betriebsleitung

■ Anlagen

- Anlage 1: Zusammenfassung Ergebnis der standortbezogenen Vorplanung
- Anlage 2: Expertise der Kanzlei GGSC - Gegenüberstellung der möglichen Gesellschaftsformen mit deren Vor- und Nachteile